



IHK Ratgeber „Selbstständigkeit im Nebenerwerb“

Berufliche Selbstständigkeit ist in der bundesdeutschen Gesellschaft stärker verankert als bislang angenommen. Nicht jede Existenzgründung muss jedoch mit großem Aufwand oder hohen Kosten verbunden sein. Im Gegenteil: Es gibt auch für Sie die Möglichkeit, klein anzufangen:

- mit wenig Startkapital
- ohne Mitarbeiter

Besondere Formen von Kleinründungen:

- **Teilzeitgründungen:** Besonders klein sind Teilzeitgründungen. Weil man, wie der Name schon sagt, nur einen Teil seiner Zeit in sie hineinsteckt. Sie kommen besonders für solche Gründerinnen und Gründer in Frage, die nur wenig Zeit zur Verfügung haben (z. B. alleinerziehende Mütter oder Väter).
- **Nebenerwerbsgründungen:** Sie sind eine Möglichkeit für Gründerinnen und Gründer, die eine feste Anstellung haben, diese aber zunächst nicht aufgeben wollen. Bei diesen Nebenerwerbsgründungen sind Sie also nicht hauptberuflich, sondern „nebenbei“ selbstständig. Was Sie mit Ihrem Unternehmen verdienen, muss nicht ausreichen, um den Lebensunterhalt damit vollständig zu bestreiten.

Nebenerwerbsgründungen sind besonders interessant für Gründerinnen oder Gründer, die

- unsicher sind, ob die Selbstständigkeit das Richtige für sie ist.
- testen wollen, ob die Idee, mit der sie sich selbstständig machen wollen, sich auch verwirklichen lässt und ob sie davon leben können.
- Kinder und Haushalt versorgen müssen und kein Unternehmen gründen können, das einen 12-Stunden-Tag erfordert.

Vorteile von Kleinründungen:

- **Geringeres Risiko:** Wer (zunächst) allein in die Selbstständigkeit startet, kann feststellen, ob seine Geschäftsidee „trägt“ und der Markt dafür vorhanden ist. Und das ohne große Kostenbelastungen und Verantwortung für angestellte Mitarbeiter.
- **Geringerer Kapitalbedarf:** Wer „klein“ anfängt, kann dies in der Regel auch aus dem eigenen Geldbeutel finanzieren und ist unabhängig von Kreditinstituten und Sicherheiten für Kredite.
- **Guter Test:** Viele Gründerinnen und Gründer befürchten, dass ihr Einkommen aus der Unternehmertätigkeit zu gering ist, um den eigenen Lebensunterhalt (und den der Familie) zukünftig allein davon zu sichern. Mit einer Nebenerwerbs- oder Teilzeitgründung (und der Sicherheit weiterer fester Einkünfte) kann man zunächst einfach testen, ob „mehr drin ist“. Und – nicht zu vergessen – ob man für die Selbstständigkeit „taugt“.
- **Genug Zeit:** Nicht jeder Gründer hat die Zeit, um ein „full-time-Unternehmen“ zu führen. Dies betrifft nicht zuletzt Gründerinnen, die für ihre Kinder sorgen müssen. Für

Nebenerwerbs- oder Teilzeitgründungen reicht die Zeit womöglich schon, vor allem dann, wenn ein Unternehmen mit anderen Gründerinnen oder Gründern zusammen betrieben wird.

- Mehr Geld: Eine Nebenerwerbsgründung kann auch dazu genutzt werden, ein festes Einkommen aus einer Angestelltentätigkeit aufzubessern.

Tipps für Kleingründerinnen und Kleingründer:

Wenn Sie eine Nebenerwerbsgründung planen, sollten Sie

- gezielt nach einer Geschäftsidee für ein Unternehmen suchen, das möglichst geringe laufende Kosten (z. B. Pacht) und Investitionen (z. B. Büroausstattung) erfordert. Halten Sie die Kosten so niedrig wie möglich.
- prüfen, ob Sie mit dieser Geschäftsidee Ihr Unternehmen auch tatsächlich stundenweise betreiben können. Bei einem Einzelhandelsgeschäft ist dies z. B. regelmäßig nicht möglich.
- überlegen, welche Geschäftsideen auch Entwicklungsmöglichkeiten zulassen, z. B. vom Schreibbüro zum Sekretariatservice für Unternehmen oder vom Frühstücksservice für Büroangestellte zum eigenen Café.

Wenn Sie noch angestellt sind regelt u. a. Ihr Arbeitsvertrag, ob und in welchem Umfang Sie neben Ihrer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung auch selbstständig tätig sein dürfen. In manchen Fällen muss Ihr Arbeitgeber zustimmen. Lassen Sie sich auf jeden Fall von einem Fachanwalt für Arbeitsrecht dazu beraten. Achten Sie auf alle Fälle darauf, dass Ihre Geschäftsidee nicht in Konkurrenz zum Unternehmen Ihres Arbeitgebers steht.

Darüber hinaus bieten Teamgründungen für Gründerinnen und Gründer einige besondere Vorteile:

- Leichtere Kinderbetreuung: Speziell Gründerinnen können von Teams ganz besonders profitieren. Haben die Gesellschafterinnen z. B. betreuungspflichtige Kinder, kann gemeinsam eine Tagesmutter engagiert oder aber ein separater Raum eingerichtet werden, in dem eine Hilfskraft die Kinder betreut. Fällt eine der Unternehmerinnen aus weil ein Kind krank ist, bricht nicht gleich das ganze Geschäft zusammen.
- Weniger Zeitaufwand: Darüber hinaus bieten Teams auch einen guten Einstieg für diejenigen, die erst einmal nur in Teilzeit ein Unternehmen führen können oder möchten. Sie können sich die Zeit mit einer Partnerin oder einem Partner entsprechend aufteilen.
- Weniger Risiko: Viele Gründerinnen und Gründer haben Bedenken, ob das Unternehmen auch tatsächlich sie oder ihre Familie ernähren kann. Sie wollen oftmals keine oder nur geringe öffentlichen Gelder oder Kontokorrentkredite in Anspruch nehmen. Um sich nicht zu verschulden, starten viele ihre Selbstständigkeit vom Büro in den eigenen vier Wänden aus, oft auch mit gebrauchten Gerätschaften. Hier kann es wirtschaftlich sinnvoller sein, eine Partnerin oder einen Partner mit ins Boot zu nehmen, um Kosten zu teilen und Investitionen gemeinsam zu finanzieren.

Bezeichnung des Unternehmens bei Kleingründungen:

Für Kleingewerbetreibende - dies sind nicht im Handelsregister eingetragene Gewerbetreibende - ist in § 15b Gewerbeordnung (GewO) geregelt, welche Angaben auf Geschäftsbriefbogen enthalten sein müssen. Danach müssen diese Gewerbetreibende auf allen Geschäftsbriefen, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet werden, ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen angeben. Dies gilt auch für Rechnungen und Quittungen, sowie alle weiteren Geschäftspapiere mit Ausnahme von Werbeschriften.

Familiennamen und Vornamen sind in der gleichen Schreibweise wie im Personalausweis anzugeben. Doppelnamen sind vollständig und unverändert anzuführen. Die Angabe eines Vornamens (des Rufnamens) genügt. Der Vorname darf nicht abgekürzt werden.

Das Gleiche gilt für Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR), d. h. alle Gesellschafter müssen mit ausgeschriebenen Vor- und Zunamen aufgeführt werden.

Zusätze, die auf den Tätigkeitsbereich hinweisen, z. B. „Großhandel mit Textilien“ oder „Handelsvertreter“ können diesen Angaben hinzugefügt werden.

Zusätze dürfen allerdings nicht den irreführenden Eindruck erwecken, als sei das Unternehmen im Handelsregister eingetragen. Firmenrechtliche Zusätze wie Center, International, Union usw. sind daher unzulässig. Auch die Verwendung des kaufmännischen „&-Zeichens“ bzw. des Inhaberezusatzes wirkt firmenähnlich und ist deshalb nicht gestattet (Beispiel: Berger & Partner).

Aufzeichnungspflicht:

Die Phase vor der Gründung:

Schon bevor Sie sich selbstständig machen, fallen Kosten an, die mit Ihrem künftigen Unternehmen zusammenhängen. So werden beispielsweise bereits vor der Betriebseröffnung oder vor der Gewerbeanmeldung Geschäftsräume angemietet, Berater werden eingeschaltet, Sie schaffen Teile der Geschäftsausstattung an oder unternehmen zur Anknüpfung von Geschäftskontakten Geschäftsreisen. In der Regel erzielen Sie in dieser Phase noch keine Einnahmen, so dass am Jahresende möglicherweise ein Verlust entsteht, den Sie von Ihren anderen Einkünften (z. B. den Lohneinkünften) im Rahmen der Einkommensteuer-Erklärung abziehen können.

Beachten Sie: Sammeln Sie sämtliche Belege von solchen Ausgaben. Ihre Geschäftspartner müssen Ihnen die Umsatzsteuer als Vorsteuer getrennt in Rechnung stellen. Die Vorsteuerbeträge erhalten Sie vom Finanzamt im Rahmen einer Umsatzsteuer-Voranmeldung voll zurück.

Was ist bei Beginn des Geschäftsbetriebs zu tun?

Welche Aufzeichnungen muss ein Kleinunternehmen führen?

Kasse

Die baren Geschäftsvorfälle (Einnahmen und Ausgaben), die mit dem Unternehmen zusammen hängen, sollen täglich vollständig in ein Kassenbuch eingetragen werden. Der Barbestand, der sich aus dem Kassenbuch errechnet, muss mit dem tatsächlichen Bestand an Bargeld übereinstimmen.

Wareneingang

Jeder Gewerbebetrieb ist verpflichtet, alle eingekauften Halb- und Fertigwaren, aber auch die Roh- und Hilfsstoffe, aufzuzeichnen (Datum, Lieferant, Warenbezeichnung, Preis, Beleg-Hinweis). Soweit keine doppelte Buchführung eingerichtet ist, muss ein Wareneingangsbuch geführt werden.

Warenausgang

Ein Warenausgangsbuch braucht nur geführt zu werden, wenn z. B. als Großhändler Waren an andere gewerbliche Unternehmen geliefert werden. Aufzuzeichnen sind Datum, Abnehmer, Warenbezeichnung, Preis, Beleg-Hinweis.

Gewinnermittlung

Eine vereinfachte Methode der Gewinnermittlung stellt die sogenannte Einnahmenüberschussrechnung (Gewinn = Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben) dar. Diese Methode ist steuerlich aber nur zulässig, solange das Finanzamt nicht feststellt, dass Ihr Umsatz höher als **500.000 Euro** oder Ihr gewerblicher Gewinn höher als **50.000 Euro** im jeweiligen Geschäftsjahr ist.

Geschäftsideen:

Wenn Sie noch auf der Suche nach der für Sie passenden Geschäftsidee sind, empfiehlt sich ein Blick unter www.geschaeftsidee.de. Dort finden Sie interessante Ideen, die sich durchaus auch für eine Selbstständigkeit im Nebenerwerb anbieten.

Finanzierung:

Viele Vorhaben können Sie mit Mitteln aus verschiedenen Förderprogrammen finanzieren. Es stellt sich jedoch die Frage, wie Sie in den Genuss dieser Fördergelder kommen:

1. Erstellen Sie Ihr Konzept (Geschäfts-/Businessplan) schriftlich. Im Rahmen der Konzepterstellung haben Sie auch die Frage nach dem Kapitalbedarf zu beantworten. Sie wissen nun u. a. wie viel Geld Sie wofür benötigen.
2. Sie benötigen auf jeden Fall Eigenmittel. Haben Sie mindestens 15 Prozent des ermittelten Kapitalbedarfs in Form von Eigenkapital? Aus betriebswirtschaftlichen Überlegungen sollten Sie etwa 1/3 Eigenkapital haben, um konjunkturelle Talfahrten überstehen zu können.
3. Nachdem Sie sich Klarheit über die Förderungsmöglichkeiten verschafft haben und das schriftliche Konzept ebenfalls vorliegt, vereinbaren Sie einen Gesprächstermin mit Ihrer Hausbank. Nehmen Sie sich Zeit und bereiten Sie dieses wichtige Gespräch gründlich vor.

Die meisten Fördermittel werden nur bei Gründung einer Vollexistenz gewährt. Wenn Sie sich nebenberuflich selbstständig machen wollen, stehen Ihnen jedoch die öffentlichen Förderprogramme „KfW-StartGeld“ und „Starthilfe Baden-Württemberg“ zur Verfügung. Nähere Informationen zu diesen öffentlichen Förderprogrammen erhalten Sie unter www.kfw-mittelstandsbank.de und www.l-bank.de.

Bitte beachten Sie, dass öffentliche Fördermittel in Form von Darlehen immer über eine sogenannte Hausbank zu beantragen sind und dass Sie auf den Erhalt dieser Darlehen keinen Rechtsanspruch haben.

Steuern:

Der Gewinn aus gewerblicher oder selbstständiger Tätigkeit muss versteuert werden. Auf diese Weise partizipiert der Fiskus an der unternehmerischen Betätigung jedes Einzelnen.

Bei Personengesellschaften sowie Einzelunternehmen unterliegt der Gewinn der Einkommensteuer, bei Kapitalgesellschaften der Körperschaftsteuer. Alle Gewerbebetriebe müssen außerdem die Gewerbesteuer beachten.

Um den Gewinn zu ermitteln, sieht das Steuerrecht entweder die Einnahmenüberschussrechnung oder die Bilanzierung/Gewinn- und Verlustrechnung vor.

Kleinunternehmerregelung:

Das Umsatzsteuerrecht sieht ein besonderes Wahlrecht für Kleinunternehmer vor, die ein Geschäft neu eröffnen. Umsatzsteuer wird nicht erhoben, wenn der voraussichtliche Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr **17.500 Euro** nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr **50.000 Euro** voraussichtlich nicht übersteigen wird und der Kleinunternehmer entsprechend optiert. Die von Lieferanten in Rechnung gestellte Vorsteuer geht somit in die Wareneinkaufskosten und die sonstigen Kosten ein. Machen Sie von dieser Regelung Gebrauch, dürfen Sie keine Mehrwertsteuer gesondert in Rechnung stellen, Ihr Abnehmer hat dann auch keinen Vorsteuerabzug. Selbstverständlich können Sie jedoch auf die Steuerbefreiung verzichten und die Umsätze normal versteuern. Dies bietet sich immer dann an,

wenn Sie hohe Vorbezüge haben (z. B. Warenbezüge und Anlagenzugänge), die mit Vorsteuer belastet sind oder wenn sich Ihr Kundenkreis aus Unternehmen zusammensetzt.

Rechtsformen:

Wenn Sie Ihr Unternehmen alleine gründen, wird im Regelfall die Rechtsform Einzelunternehmen gewählt. Sie melden ihr Unternehmen beim Ordnungsamt der Kommune, in welcher Ihr Unternehmen seinen Sitz haben soll, an. Wenn Sie mindestens zu zweit ein Unternehmen gründen, können Sie die Rechtsform Einzelunternehmen nicht wählen. Im Regelfall entscheidet man sich in diesem Fall für die Rechtsform Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR oder BGB-Gesellschaft).

Krankenversicherung:

In der gesetzlichen Krankenkasse können sich u. a. solche Personen freiwillig versichern lassen, die als Mitglied aus der Versicherungspflicht ausgeschieden und in den letzten fünf Jahren vor dem Ausscheiden mindestens 24 Monate oder unmittelbar vor dem Ausscheiden ununterbrochen mindestens 12 Monate versichert waren.

Von den gesetzlichen Krankenkassen abgesehen, hat der Existenzgründer auch die Möglichkeit, sich privat zu versichern. Aber auch die freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung und eine zusätzliche private Versicherung, z. B. für Krankenhaustagegeld, kann unter Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse eine gute Kombination sein. Egal, wie: Der Existenzgründer bzw. Selbstständige muss für seine Krankenversicherung selbst sorgen.

Soweit der Selbstständige bisher in der gesetzlichen Krankenkasse versichert war und seine Familienangehörigen ebenfalls Versicherungsschutz bekamen, bleiben die Familienmitglieder weiterhin auch ohne Beitragserhöhung bei der freiwilligen Versicherung mitversichert. Auf jeden Fall sollten Sie die Beitragssätze sowie das Leistungsangebot der Krankenkassen vergleichen und feststellen, welches die für Sie – unter Berücksichtigung Ihrer individuellen Familienverhältnisse – günstigste Regelung ist. Die Höhe der Beiträge ist in den Satzungen der Krankenkassen geregelt. Die Berater der jeweiligen Krankenkasse bzw. privaten Krankenversicherungen erteilen nähere Auskünfte. Die Anschriften der Krankenkassen und der privaten Krankenversicherungen können Sie einem Branchenbuch entnehmen.

Krankenversicherung für die selbstständige Nebentätigkeit:

Inwieweit sich die selbstständige Nebentätigkeit eines Arbeitnehmers auf die gesetzliche Krankenversicherung auswirkt, hängt vom Einzelfall ab. Ausschlaggebender Faktor für eine Versicherungsfreiheit ist der Umfang der selbstständigen Tätigkeit, d. h., es ist festzustellen, ob der Arbeitnehmer hauptberuflich selbstständig tätig wird.

Pflegeversicherung:

Die Pflegeversicherung ist ein weiteres Standbein der sozialen Grundsicherung und dient der Unterstützung pflegebedürftiger Personen. Die Versicherungsleistungen erfolgen in häuslicher und stationärer Pflege. Leistungen zur häuslichen Pflege sind seit April 1995 möglich. Die stationäre Pflege wird seit Juli 1996 unterstützt. Anträge sind bei der Pflegekasse/Krankenkasse des Versicherten zu stellen. Es gelten die für die gesetzlichen Krankenversicherungen vorgesehen Beitragsbemessungsgrenzen. Der Beitrag ist im Angestelltenverhältnis vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber je zur Hälfte zu bezahlen. Die Pflegeversicherung ist auch von allen Selbstständigen zu bezahlen; ein Wahlrecht besteht nicht.

Grundsätzlich sind alle Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig. Auch freiwillig versicherte Mitglieder unterliegen der Versicherungspflicht. Für sie besteht jedoch die Möglichkeit, einen Befreiungsantrag innerhalb von drei Monaten zu stellen, wenn der Nachweis einer entsprechenden privaten Versicherung erbracht werden kann. So können z. B. die freiwillig versicherten Existenzgründer zwischen einer privaten oder gesetzlichen Krankenversicherung wählen.

Rentenversicherung:

Vor allem langjährig unselbstständig Beschäftigte, welche die Anwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt haben, stellen sich die Frage, ob es möglich ist bzw. Sinn macht, in die gesetzliche Rentenversicherung weiter einzubezahlen oder ob die Absicherung über entsprechende Versicherungen (Lebensversicherung, Berufsunfähigkeitsversicherung, Unfallversicherung usw.) die vernünftiger Alternative ist.

Da in der gesetzlichen Rentenversicherung grundsätzlich alle Personen, die als Arbeitnehmer beschäftigt sind, versichert werden, hat der Selbstständige (von einigen Ausnahmen abgesehen) für diesen Versicherungsschutz selbst vorbeugende Maßnahmen zu treffen. Die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung umfassen nicht nur die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung, sondern auch berufsfördernde Maßnahmen und Leistungen, die der Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit dienen.

Versicherungspflicht/Versicherungsfreiheit:

Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht für alle Personen, die als Arbeitnehmer gegen Vergütung beschäftigt sind. Dies gilt auch für die in einer Ausbildung stehenden Personen, selbst wenn ein Vergütungsanspruch nicht besteht. Im Gegensatz zur gesetzlichen Krankenversicherung gibt es keine Beitragsbemessungsgrenze, die beim Überschreiten des Einkommens von der Versicherungspflicht entbindet.

Qualifizierung:

Wir empfehlen Ihnen die Teilnahme am Seminar für Existenzgründerinnen und -gründer, welches wir regelmäßig in Weingarten, Überlingen und Sigmaringen veranstalten. Informationen über Termine und die Veranstaltungsorte erhalten Sie unter www.weingarten.ihk.de in der Rubrik „Starthilfe & Unternehmensförderung“.

Weitere Informationen erhalten Sie in den IHK-Ratgebern

- Erfolgreiche Existenzgründung
- Steuern für Existenzgründer
- Die Gründung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)
- Die GmbH-Gründung

und unter www.weingarten.ihk.de.

Stand: 01.08.2009

Dieser Ratgeber wurde mit der gebotenen Sorgfalt erstellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch nicht übernommen werden.

Ansprechpartner:

Jürgen Kuhn

Geschäftsbereich Standortpolitik & Unternehmensförderung

Telefon 0751 / 409-226

Telefax 0751 / 409-55226

kuhn@weingarten.ihk.de